S 53 AS 5885/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 5885/19
Datum	13.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1372/22
Datum	26.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.07.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt auch die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Â

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he zu gewÃ¤hrender Regelbedarfe nach Â§ 20 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 streitig.

Â

Der am 00.00.1966 geborene KlÃ¤ger steht beim Beklagten im Leistungsbezug

nach dem SGB II und ist seit 01.04.1991 alleine unter der Anschrift Y.-straÃe. 44 in E. wohnhaft. Er ist seit 2002 mit Herrn V. B. (im Folgenden: Lebenspartner), der in C. wohnhaft ist, nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) verpartnert. Bis zum Jahr 2017 wurde dem KlÃ¤ger nach eigenen Angaben vom Beklagten der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 nach Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II gewÃ¤hrt. Vom 01.11.2016 bis 31.01.2019 bezog der KlÃ¤ger eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung i.H.v. monatlich 344,01 Euro (Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Westfalen vom 14.02.2017), ihm wurden in diesem Zeitraum ergÃ¤nzend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 gewÃ¤hrt.

Â

Auf den Antrag vom 19.08.2019 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 23.08.2019 fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2019 bis 31.08.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in HÃ¶he von insgesamt 680,94 Euro monatlich, davon 382 Euro Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 gem. Â§ 20 Abs. 4 SGB II sowie 298,94 Euro Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Â

Gegen den Bescheid vom 23.08.2019 legte der KlÃ¤ger betreffend die GewÃ¤hrung des Regelbedarfs von lediglich 382,00 Euro monatlich Widerspruch ein. Er lebe mit seinem Lebenspartner nicht in einer gemeinsamen Wohnung und bilde mit ihm daher weder eine Bedarfs- noch eine Haushaltsgemeinschaft, sodass keine niedrigeren Kosten etwa durch einen gemeinsamen Strom- oder Internetanschluss anfielen. Die KÃ¼rzung des Regelbedarfs auf 382,00 Euro komme einer Sanktion von circa zehn Prozent des Regelbedarfs gleich. Insbesondere sei das Urteil des BSG vom 18.02.2010 unter dem Aktenzeichen B 4 AS 49/09 R nicht auf ihn anwendbar, da es dabei um die Anrechnung von Einkommen aus einer Pension bei Eheleuten mit getrennten Haushalten gegangen sei, er und sein Lebenspartner bezÃ¶gen jedoch beide Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und hÃ¤tten kein Einkommen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.2019 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger gehÃ¶re gemeinsam mit seinem Lebenspartner nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II zu einer Bedarfsgemeinschaft, weshalb der Regelbedarf fÃ¼r ihn nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II 382 Euro monatlich (Regelbedarfsstufe 2) betrage. Das BSG knÃ¼pfe in seinem Urteil vom 18.02.2010 zum Aktenzeichen B 4 AS 49/09 R an die Begrifflichkeiten und Definitionen des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) an und fÃ¼hre an, dass neben einer rÃ¤umlichen Trennung auch ein Trennungswille Voraussetzung sei, um den Tatbestand des âdauernd getrennt Lebensâ nach Â§ 1567 BGB zu erfÃ¼llen. GrundsÃ¤tzlich sei nach der Rechtsprechung des BSG von der Vermutung des

Nichtgetrenntlebens von Ehegatten auszugehen. Da hier nicht davon ausgegangen werden kÃ¶nne, dass die Lebenspartnerschaft zwischen dem KlÃ¤ger und seinem Lebenspartner gelÃ¶st wurde oder dies angestrebt worden sei, mÃ¼sse von einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft ausgegangen werden.

Â

Mit Ãnderungsbescheid vom 23.11.2019 berÃ¼cksichtigte der Beklagte die angepassten Regelbedarfe ab 01.01.2020 bis 31.08.2020 in HÃ¶he von monatlich 389 Euro fÃ¼r den KlÃ¤ger, wobei er weiterhin von der Regelbedarfsstufe 2 ausging.

Â

Am 06.12.2019 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Dortmund (SG) Klage erhoben. Er hat dabei vorgetragen, dass ihm der Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende zu bewilligen sei, weil er, da er alleine in einem Einpersonenhaushalt lebe, wirtschaftlich hÃ¶here Unterhaltungskosten etwa bei der HaushaltsfÃ¼hrung aufbringen mÃ¼sse, als es bei mehreren LeistungsempfÃ¤ngern der Fall sei, die im selben Haushalt lebten. Dies ergebe sich aus Â§ 20 Abs. 2 SGB II, der auf Â§ 28 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) verweise i.V.m. Â§ 2 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes. Etwas Anderes ergÃ¤be sich auch nicht aus dem vom Beklagten erwÃ¤hnten Urteil des BSG unter dem Aktenzeichen B 4 AS 49/09 R, denn dieses Urteil verhalte sich nicht zu der Frage, welcher Regelbedarf fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt oder einen aus mehreren Personen bestehenden Haushalt zu berÃ¼cksichtigen sei.

Â

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 23.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 23.11.2019 zu verurteilen, ihm fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2019 bis 31.08.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung der Regelbedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen, sowie fÃ¼r den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, die Berufung zuzulassen.

Â

Der Beklagte hat seine angefochtene Entscheidung verteidigt und dazu ergÃ¤nzend auf die Rechtsprechung des LSG Sachsen zum Aktenzeichen L 3 AS 676/17, Rn. 46ff, juris verwiesen, wonach der Regelbedarf fÃ¼r nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II zugrunde zu legen sei.

Â

Das SG hat den Beklagten mit Urteil vom 13.07.2022 verurteilt, dem KlÃ¤ger unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 23.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 in der Gestalt des Ã□nderungsbescheides vom 23.11.2019 fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2019 bis 31.08.2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in HÃ¶he von weiteren 42,00 Euro monatlich fÃ¼r die Monate September bis Dezember 2019 und in HÃ¶he von weiteren 43,00 Euro monatlich fÃ¼r die Monate Januar bis August 2020 zu gewÃ¤hren. Ferner hat das SG die Berufung zugelassen.

Â

Der KlÃ¤ger habe im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Anspruch auf den Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende nach Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II. Ein Fall des Â§ 20 Abs. 4 SGB II lÃ¤ge nicht vor. Der Begriff des â□□dauernd getrennt Lebensâ□□ im Zusammenspiel von Â§ 20 Abs. 4 SGB II und Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II sei dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass Trennung die rÃ¤umliche Trennung im Sinne einer separaten HaushaltsfÃ¼hrung der Lebenspartner meine. Auf die Frage, ob ein oder beide Lebenspartner die hÃ¤usliche Gemeinschaft auf Dauer nicht mehr herstellen wollen und insofern ein Trennungswille bestÃ¼nde, komme es nicht an. Insoweit weiche das SG vom Urteil des BSG vom 18.02.2010, B 4 AS 49/09 R, ab, nach dem bei der Auslegung des Begriffs des â□□nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattenâ□□ im Sinne des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II die GrundsÃ¤tze, die zum familienrechtlichen Begriff des Getrenntlebens entwickelt worden sind, herangezogen werden. Zwar verhalte sich das Urteil des BSG nicht zu der Frage der einschlÃ¤gigen Regelbedarfsstufen, jedoch sei die durch das BSG vorgenommene Konkretisierung der Regelung des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II im Hinblick auf die Frage der einschlÃ¤gigen Regelbedarfsstufe nicht mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar. Der Sinn und Zweck der Einteilung der verschiedenen Regelbedarfsstufen lÃ¤ge darin, dass von Synergieeffekten durch gemeinsames Wirtschaften ausgegangen werde. Da der KlÃ¤ger und sein Partner solche wirtschaftlichen Synergieeffekte nicht genÃ¶ssen, da sie seit Jahren in verschiedenen StÃ¤dten leben und strikt getrennt wirtschaften, wÃ¤re bei der Zugrundlegung der geringeren Regelbedarfsstufe das Existenzminimum des KlÃ¤gers nicht gesichert.

Â

Gegen das dem Beklagten am 02.09.2022 zugestellte Urteil des SG hat dieser am 28.09.2022 Berufung eingelegt.

Â

Er ist der Meinung, dass die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II bereits erfÃ¼llt seien, da sowohl der KlÃ¤ger als auch sein Lebenspartner erklÃ¤rt haben, an der Lebenspartnerschaft festzuhalten und keinen Trennungswillen zu haben. DarÃ¼ber hinaus entsprÃ¤che die Zuordnung des Lebenspartners zu der Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers auch der Rechtsprechung des BSG, wonach bei Eheleuten und Lebenspartnern eine Bedarfsgemeinschaft auch dann vorliegen kann, wenn diese keinen gemeinsamen rÃ¤umlichen Lebensmittelpunkt haben. Denn gerade fÃ¼r die Annahme des â□□dauernd Getrenntlebensâ□□ im Sinne des SGB II mÃ¼sse gemÃ¤Ã□ den geltenden familiÃ¤ren GrundsÃ¤tzen zur rÃ¤umlichen Trennung ein nach auÃ□en erkennbarer Trennungswille eines Lebenspartners oder Ehegatten zur LÃ¶sung des einvernehmlich gewÃ¤hlten Ehe-/Lebenspartnerschaftsmodells hinzutreten. Dies sei aber hier nicht gegeben, da beide Lebenspartner sich nicht getrennt hÃ¤tten und auch nicht die Absicht hÃ¤tten, dies zu tun. Die Entscheidung des KlÃ¤gers und seines Lebenspartners, nicht in derselben Wohnung wohnen zu wollen, sei freiwillig getroffen worden, weshalb in einem solchen Fall erwerbsfÃ¤higen Eheleuten und Lebenspartnern der reduzierte Regelbedarf nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II zu gewÃ¤hren sei. Nach der Rechtsprechung des BSG sei allein in AusnahmefÃ¤llen, in denen beispielsweise ein Ehepartner berufsbedingt im Ausland lebe und mangels gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in Deutschland vom Leistungsbezug nach dem SGBÂ II ausgeschlossen sei (BSG Urteil vom 11.02.2015, B 4 AS 27/14 R, Rn. 22, juris) oder in denen ein Ehepartner aufgrund von PflegebedÃ¼rftigkeit nicht mehr zu Hause leben kÃ¶nne (BSG Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R, Rn. 22, juris), trotz bestehender Ehe die GewÃ¤hrung des vollen Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II in analoger Anwendung gerechtfertigt. Ein solcher Ausnahmefall lÃ¤ge aber hier nicht vor. Entgegen den AusfÃ¼hrungen des SG komme es sehr wohl darauf an, ob einer der Lebenspartner die hÃ¤usliche Gemeinschaft auf Dauer nicht mehr herstellen wolle und insofern ein Trennungswille bestÃ¼nde. Alleine die rÃ¤umliche Trennung begrÃ¼nde keinen Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 gemÃ¤Ã□ Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13.07.2022 zu Ã¤ndern und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II entgegen der Meinung des Beklagten nicht bereits vorlÃ¤gen, denn aus dem Gesamtzusammenhang von Â§ 7 Abs. 3 SGB II sei erkennbar, dass dort nur FÃ¤lle gemeint seien, in welchen eine gemeinsame HaushaltsfÃ¼hrung der jeweils dort genannten Personengruppen vorausgesetzt werde. Die Regelung des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II meine ausdrÃ¼cklich nur den Fall, dass innerhalb eines Haushalts lebende Lebenspartner, die dort getrennt leben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren. Umgekehrt werde der Fall von in getrennten Haushalten lebenden Lebenspartnern, die ihre Partnerschaft auf Dauer fortsetzen wollen, nicht in der genannten Vorschrift geregelt.

Â

Der Senat hat im Verhandlungstermin am 26.04.2023 den KlÃ¤ger persÃ¶nlich angehÃ¶rt und Beweis erhoben durch Vernehmung des Lebenspartners des KlÃ¤gers als Zeugen. Auf das Sitzungsprotokoll wird verwiesen.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

Â

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 23.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 23.11.2019, soweit darin die Regelbedarfe des KlÃ¤gers nach dem SGB II bestimmt werden. Die als eigenstÃ¤ndiger Streitgegenstand abtrennbaren Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II (vgl. dazu BSG Urteil vom 05.08.2021, B 4 AS 82/20 R, Rn. 13, juris; BSG Urteil vom 13.07.2022,Â B 7/14 AS 75/20 R, Rn. 12, juris) stehen nicht im Streit.

Â

B. Die Berufung ist statthaft, denn sie wurde im Urteil des SG vom 13.07.2022 nach Â§ 144 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG zugelassen, woran der Senat gebunden ist (Â§ 144 Abs. 3 SGG). Die Berufung ist auch fristgerecht eingelegt, Â§ 151 Abs. 1 SGG. Das Urteil des SG wurde dem Beklagten am 02.09.2022 zugestellt, die Berufungseinlegung erfolgte am 28.09.2022 und somit binnen der Monatsfrist des Â§ 151 Abs. 1 SGG.

Â

C. Die Berufung des Beklagten ist aber unbegrÃ¼ndet.

Â

I. Die form- und fristgerecht durch den KlÃ¤ger am 06.12.2019 vor dem SG erhobene Klage ist zulÃ¤ssig.

Â

Der KlÃ¤ger begehrt vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 Regelleistungen unter BerÃ¼cksichtigung des Regelbedarfs fÃ¼r Alleinstehende (Regelbedarfsstufe 1 nach Â§ 20 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB II), statthafte Klageart ist somit die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 SGG.

Â

II. Die Klage ist auch begrÃ¼ndet.

Â

Der Bescheid des Beklagten vom 23.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2019 in der Gestalt des Ãnderungsbescheides vom 23.11.2019 ist rechtswidrig und beschwert den KlÃ¤ger i.S.v. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG, soweit er dem KlÃ¤ger lediglich Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 2 nach Â§ 20 Abs. 4 SGB II gewÃ¤hrt. Der KlÃ¤ger hat vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 einen Anspruch auf Regelbedarfe nach der Regelbedarfsstufe 1 gem. Â§ 20 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 SGB II.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r den vom KlÃ¤ger begehrten hÃ¶heren Anspruch auf Regelbedarfe nach dem SGB II vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 ist Â§ 19 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. den Â§Â§ 7ff, 20ff. SGB II.

Â

1. Der KlÃ¤ger ist leistungsberechtigt nach Â§ 7 SGB II. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 1

SGB II erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfÃ¤hig sind, 3. hilfebedÃ¼rftig sind und 4. ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt unstreitig diese Voraussetzungen. Insbesondere stand dem Bedarf des KlÃ¤gers kein eigenes Einkommen (Â§ 11 SGB II) oder VermÃ¶gen (Â§ 12 SGB II) noch solches seines beim Jobcenter C. im Leistungsbezug nach dem SGB II stehenden Lebenspartners (Â§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II) gegenÃ¼ber. LeistungsausschlussgrÃ¼nde liegen nicht vor.Â

Â

2. Zwar bestand im streitbefangenen Zeitraum zwischen dem KlÃ¤ger und seinem Lebenspartner eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II, weshalb eine direkte Anwendung des Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II ausscheidet (dazu a.), jedoch steht dem KlÃ¤ger in analoger Anwendung von Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II dennoch der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 1 zu (dazu b).

Â

a. Als Regelbedarf wird bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjÃ¤hrig ist, monatlich ein Betrag in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt, Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da der KlÃ¤ger insbesondere nicht alleinstehend im Sinne von Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II gewesen ist. Alleinstehend sind demnach volljÃ¤hrige Personen, die nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit anderen Leistungsberechtigten sind (BSG Urteil vom 07.11.2006, B7b AS 6/06R, Rn. 18, juris; Saitzek in Eicher/Luik/Harik, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 20 Rn. 18; Behrend/KÃ¶nig in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020 (Stand: 03.01.2023), Â§ 20 Rn. 120). Zwischen dem KlÃ¤ger und seinem Lebenspartner bestand im streitbefangenen Zeitraum jedoch eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGBÂ II. Nach dieser Vorschrift gehÃ¶ren zur Bedarfsgemeinschaft neben dem erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten (vgl. Â§ 7 Abs. 3 Nr.1 SGB II) als Partnerin oder Partner der erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten auch die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner.

Â

Der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner leben seit 2002 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG und sind somit die von Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II (in Abgrenzung zu Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II) ausschlieÃlich gleichgeschlechtlich gemeinten Partner. Â§ 33b Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil (SGB I) verdeutlicht, dass Lebenspartnerschaften im Sinne dieses Gesetzbuches Lebenspartnerschaften nach dem LPartG darstellen. Die Lebenspartnerschaft wurde hier vor dem 01.10.2017 begrÃ¼ndet, sodass sie nach Â§Â 1 S. 2 Nr. 1 LPartG auch im Sinne des LPartG begrÃ¼ndet werden konnte.

Â

Der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner sind nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner im Sinne von Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II.

Â

Die Auslegung des Begriffs â□□Getrenntlebenâ□□ richtet sich im Rahmen des Â§Â 7 Abs.Â 3 Nr.Â 3a) SGB II nach familienrechtlichen GrundsÃ¤tzen (vgl. BSG Urteil vom 18.02.2010, B 4 AS 49/09 R, Rn. 13 ff, juris; LSG Sachsen Urteil vom 02.05.2019, L 3 AS 1090/15, Rn. 40 ff., juris; G. Becker in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 7, Rn. 102). Neben einer rÃ¤umlichen Trennung setzt dies einen Trennungswillen voraus. Zwar lÃ¤sst sich dem Wortlaut des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II nicht unmittelbar entnehmen, wann ein Getrenntleben i.S.d. SGB II vorliegt. Gegen ein enges VerstÃ¤ndnis dieses Begriffs in dem Sinne, dass Ehegatten nur dann nicht dauernd getrennt leben, wenn sie rÃ¤umlich zusammen leben, jede rÃ¤umliche Trennung also bereits ein Getrenntleben beinhaltet, spricht, dass sich das Getrenntleben auf die Ehe i.S. des Â§Â 1353 BGB beziehen muss. Haben die Ehegatten bei oder nach der EheschlieÃ□ung einvernehmlich ein Lebensmodell gewÃ¤hlt, das eine hÃ¤usliche Gemeinschaft nicht vorsieht, kann allein der Wille, diese auf absehbare Zeit nicht herzustellen, ein Getrenntleben nach familienrechtlichen GrundsÃ¤tzen nicht begrÃ¼nden .Vielmehr muss regelmÃ¤Ã□ig nach der o.g. Rechtsprechung des BSG der nach auÃ□en erkennbare Wille eines Ehegatten hinzutreten, die hÃ¤usliche Gemeinschaft nicht herstellen zu wollen, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt (Â§Â 1567 Abs. 1 BGB).

Â

Diese vom BSG aufgestellten Auslegungskriterien des Begriffs Getrenntleben in Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II lassen sich auf den hiesigen Fall, in dem der KlÃ¤ger mit seinem Lebenspartner eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG und keine eheliche Lebensgemeinschaft im Sinne von Â§ 1353 BGB eingegangen ist (und somit ein Fall des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II vorliegt), Ã¼bertragen. Denn nach Â§ 15 Abs. 5 S. 1 LPartG leben die Lebenspartner getrennt, wenn zwischen ihnen keine hÃ¤usliche Gemeinschaft besteht und ein Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt. Diese Regelung entspricht, abgesehen vom Wort â□□Lebenspartnerâ□□ anstatt â□□Ehegattenâ□□, exakt der vom BSG in der o.g. Entscheidung benannten Norm des Â§ 1567 Abs. 1 S. 1 BGB. Weiterhin gilt Â§ 1567 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB nach Â§ 15 Abs. 5 S. 2 LPartG entsprechend.

Â

Hier lebten der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner zwar rÃ¤umlich getrennt in verschiedenen Wohnungen in Dortmund und C., es ist jedoch nicht erkennbar, dass es einen Trennungswillen gibt oder gab, sodass die Voraussetzungen des Â§ 15 Abs. 5 S. 1 LPartG nicht gegeben sind. Denn es ist nicht ersichtlich, dass ein Lebenspartner trotz rÃ¤umlicher Trennung die Lebensgemeinschaft ablehnt.

Vielmehr erklÃ¤rte der KlÃ¤ger im Widerspruchsschreiben vom 29.09.2019 und im ErÃ¶rterungstermin am 26.04.2022 vor dem SG explizit, dass er keinen Trennungswillen habe. Auch im Rahmen der Befragung des KlÃ¤gers und seines Lebenspartners als Zeugen im Verhandlungstermin des Senates am 26.04.2023 lieÃ der KlÃ¤ger, genauso wie sein Lebenspartner, keinen Zweifel daran aufkommen, dass er von einer funktionierenden Lebenspartnerschaft ohne Annahme eines Trennungswillens ausgeht. Einen Trennungswillen haben beide ausdrÃ¼cklich negiert.

Â

Entgegen der Rechtsauffassung des SG kann der Begriff des â dauernd getrennt Lebensâ im Zusammenspiel von Â§ 20 Abs. 4 SGB II und Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Trennung die rÃ¤umliche Trennung im Sinne einer separaten HaushaltsfÃ¼hrung der Lebenspartner meint. Dies ergibt sich bereits aus einer systematischen Auslegung von Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. So normiert die Regelung des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II, dass bei Partnern, die keine Ehegatten nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) SGB II oder Lebenspartner nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II sind, eine Bedarfsgemeinschaft nur angenommen werden kann, wenn die Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Dies lÃ¤sst im Umkehrschluss nur das Ergebnis zu, dass bei den Regelungen nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) und b) SGB II das Zusammenleben getrennt lebender Ehegatten bzw. Lebenspartner in einem gemeinsamen Haushalt in Abweichung zu Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II nicht erforderlich ist, denn ansonsten hÃ¤tte der Gesetzgeber das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt auch in Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) und b) SGB II normiert (BSG Beschluss vom 06.02.2020, B 4 AS 29/20 B, Rn. 4, juris).

Â

b. Der KlÃ¤ger hat dennoch Anspruch auf den Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 in analogen Anwendung von Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II. Der vom SG angenommenen verfassungskonformen Auslegung des Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II bedarf es daher nicht.

Â

Nach der Rechtsprechung des BSG ist in Ausnahmesituationen, in denen beispielsweise ein Ehepartner berufsbedingt im Ausland lebt und mangels eines gewÃ¶hnlichen Aufenthalts in Deutschland von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist (BSG Urteil vom 11.02.2015, B 4 AS 27/14 R, Rn. 15, juris) oder in denen ein Ehegatte aufgrund von PflegebedÃ¼rftigkeit nicht mehr zu Hause leben kann (BSG Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R, Rn. 22, juris), trotz der bestehenden Ehe die GewÃ¤hrung des vollen Regelbedarfs nach Â§ 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in analoger Anwendung dieser Norm gerechtfertigt (vgl. dazu auch Saitzek in Eicher/Luik/Harik, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 20 Rn. 21-22; Lenze in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 20 Rn. 39). Denn eine Regelleistung von 90 v.H. ist nur dann gerechtfertigt, wenn beide Partner in einer Haushaltsgemeinschaft umfassend â aus einem Topfâ wirtschaften mit der

Folge, dass zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt (BVerfG Urteil vom 27.07.2016, 1 BvR 371/11, Rn. 53 ff, juris). Wenn dagegen nicht mehr â□□aus einem Topfâ□□ gewirtschaftet werden kann, besteht zwar weiterhin eine Bedarfsgemeinschaft, die genannten EinsparmÃ¶glichkeiten durch das gemeinsame Wirtschaften entfallen jedoch. Es ergibt sich deshalb in diesen FÃ¤llen ein Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der vollen Regelleistung in einer analogen Anwendung des Â§Â 20 Abs. 2 S. 1 SGB II, wenn die Bedarfslage der eines Alleinstehenden entspricht (BSG Urteil vom 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R, Rn. 18ff, zu einer Fallkonstellation, in der die wirtschaftliche Situation des Leistungsberechtigten nach dem SGB II, der mit einem Leistungsberechtigten nachÂ§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zusammenlebt, mit derjenigen eines Leistungsberechtigten vergleichbar ist, der alleinstehend ist oder dessen Partner jedenfalls nicht in den Genuss der vollen Regelleistung fÃ¼r Erwachsene kommt).

Â

Von diesen GrundsÃ¤tzen ausgehend ist der Senat vorliegend zur Ã□berzeugung gelangt, dass eine analoge Anwendung des Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II angezeigt ist, denn der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner bilden zwar eine Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGBÂ II, haben im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 jedoch nicht â□□aus einem Topfâ□□ gewirtschaftet, weshalb dem KlÃ¤ger mangels entsprechender EinsparmÃ¶glichkeiten fÃ¼r diesen Zeitraum der Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende zuzuerkennen ist.

Â

Im hier maÃ□geblichen Zeitraum haben sich beim KlÃ¤ger und seinem in C. wohnhaften Lebenspartner keine EinsparmÃ¶glichkeiten bei der alltÃ¤glichen LebensfÃ¼hrung bei zwei verschiedenen Haushalten etwa durch einen gemeinsamen Telefon- und Internetanschluss, gemeinsame Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht etc.), gemeinsame EinkÃ¤ufe und eine gemeinsame Freizeitgestaltung ergeben. Anders wÃ¤re es gegebenenfalls zu beurteilen, wenn der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner sich im Rahmen einer â□□Wochenendbeziehungâ□□ oder in einem anderen, individuell gestalteten Rhythmus regelmÃ¤Ã□ig sehen und im jeweiligen Haushalt Zeit miteinander verbringen wÃ¼rden, sodass sich dann Synergieeffekte bei der alltÃ¤glichen LebensfÃ¼hrung etwa durch die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten oder dem Sparen von Strom und Wasser sowie Heizkosten ergeben kÃ¶nnten. Dies konnte der Senat jedenfalls in der Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 nicht erkennen. Ã□ber einen PKW verfÃ¼gten weder der KlÃ¤ger noch sein Lebenspartner, sodass sie nicht in der Lage waren, sich kurzfristig und spontan zu besuchen und so Synergieeffekte bei der alltÃ¤glichen LebensfÃ¼hrung herbeizufÃ¼hren. RegelmÃ¤Ã□ige Treffen an Wochenenden fanden im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht statt. Nach der Befragung des KlÃ¤gers und seines Lebenspartners als Zeugen im Termin am 26.04.2023 fanden persÃ¶nliche Treffen von ihnen im hier maÃ□geblichen Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 kaum oder gar nicht statt und die â□□Pflegeâ□□ der Lebenspartnerschaft erfolgte Ã¼berwiegend telefonisch. Glaubhaft und frei von

WidersprÃ¼chen erklÃ¤rten sowohl der KlÃ¤ger als auch sein Lebenspartner als Zeuge im Termin, dass sie sich zunÃ¤chst zu Beginn des Jahres 2019 bis August 2019 nicht gesehen haben, da der Lebenspartner des KlÃ¤gers in dieser Zeit einen schweren Schicksalsschlag aufgrund des Todes eines engen Freundes erlitten hat, den er zuvor lÃ¤nger gepflegt hat. Dadurch hat der Lebenspartner des KlÃ¤gers nach eigenen Angaben eine posttraumatische BelastungsstÃ¶rung erlitten und das BedÃ¼rfnis, alleine zu sein. Sodann haben der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner sich im August 2019 auf der Beerdigung des Freundes des Lebenspartners des KlÃ¤gers gesehen und danach bis 2022, auch aufgrund der mit der Corona- Pandemie einhergegangenen KontaktbeschrÃ¤nkungen, nicht persÃ¶nlich getroffen. Von Januar bis MÃ¤rz 2020, mithin innerhalb des hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums, befand sich der Lebenspartner des KlÃ¤gers nach eigenen Angaben in stationÃ¤rer psychiatrischer Behandlung. Angesichts der so geschilderten nachvollziehbaren und lebensnahen LebensumstÃ¤nde des KlÃ¤gers und seines Lebenspartners ist ein gemeinsames Wirtschaften aus â□□einem Topfâ□□ vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 nicht erkennbar, da dies mindestens das regelmÃ¤Ã□ige physische Zusammensein in einem Haushalt, sei es auch lediglich an den Wochenenden, erfordert, um entsprechende Synergieeffekte bei der HaushaltsfÃ¼hrung zu erzeugen. Daran vermag im Ã□brigen auch der Umstand, dass der KlÃ¤ger seinem Lebenspartner nach eigener Aussage gelegentlich kleinere GeldbetrÃ¤ge in HÃ¶he von 25 bis 30 Euro Ã¼berwiesen hat, nicht zu Ã¤ndern, da diese einvernehmlich als Darlehen gewÃ¤hrt worden sind und sein Lebenspartner ihm diese Gelder regelmÃ¤Ã□ig zurÃ¼ckerstattet und sich so weder fÃ¼r den KlÃ¤ger noch seinen Lebenspartner im Ergebnis ein wirtschaftlicher Vorteil ergeben hat. Dies haben der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner unabhÃ¤ngig voneinander und frei von WidersprÃ¼chen im Termin am 26.04.2023 erklÃ¤rt, sodass der Senat diese Aussagen fÃ¼r glaubhaft und lebensnah hÃ¤lt.

Â

Weiterhin verfÃ¼gen der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner Ã¼ber keine gemeinsamen Konten und die Miete fÃ¼r die jeweilige Wohnung zahlt jeder selbst.

Â

Im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum haben sich der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner aufgrund der aufgezeigten und wohl auÃ□ergewÃ¶hnlichen Ã¤uÃ□eren UmstÃ¤nde wie etwa der jeweiligen psychischen Erkrankung samt stationÃ¤ren Aufenthalt in einer Klinik, der Corona-Pandemie sowie des Ablebens eines engen Freundes des Lebenspartners kaum gesehen und konnten daher keine Synergieeffekte zum gemeinsamen Wirtschaften aus einem Topf erzeugen. Deshalb ist der Senat der Auffassung, dass in Vergleichbarkeit zu den vom BSG entschiedenen und aufgezeigten Fallkonstellationen zu einer analogen Anwendung des Â§Â 20 Abs. 2 S. 1 SGB II auch hier fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.08.2020 eine analoge Anwendung von Â§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II aus den oben genannten GrÃ¼nden angezeigt ist. Ob sich diese GrundsÃ¤tze auf hier nicht streitgegenstÃ¤ndliche ZeitrÃ¤ume, in denen der KlÃ¤ger und sein Lebenspartner sich ggf. regelmÃ¤Ã□iger gesehen haben, Ã¼bertragen lassen, ist von den

LebensumstÃ¤nden des KlÃ¤gers und seines Lebenspartners in dem jeweiligen Zeitraum abhÃ¤ngig und kann im Ergebnis fÃ¼r dieses Verfahren dahinstehen. SchlieÃlich kann es innerhalb derselben Partnerschaft je nach besonderer Lebenslage unterschiedliche Bewertungen geben.

Â

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG.Â

Â

E. GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), bestehen nicht. Denn die hier streitige Rechtsfrage lÃ¤sst sich unmittelbar aus dem Gesetz und unter BerÃ¼cksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des BSG lÃ¶sen. Das BSG hat die Anforderungen an die Auslegung des Tatbestandsmerkmals â nicht dauernd getrennt lebenâ im Sinne von Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3a) bzw. b) SGB II im Urteil vom 18.02.2010, B 4 AS 49/09 R, dargelegt und ebenfalls entschieden, wann von der grundsÃ¤tzlichen Anwendung des Â§ 20 Abs. 4 SGB II auch bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten bzw. Lebenspartnern eine Ausnahme zu machen ist (vgl. zur fehlenden ZulassungsbedÃ¼rftigkeit in dieser Frage insgesamt: BSG Beschluss vom 06.02.2020, B 4 AS 29/20 B, Rn. 4, juris).

Â

Erstellt am: 25.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024